



Grundbildung	2210
Schulbetrieb Grundbildung	

Reglement für Lernende

Das Reglement für Lernenden stützt sich auf Artikel 31 ff. des Schulreglements.

1. Allgemeines

Geltungsbereich	<i>Art. 1</i> Dieses Reglement gilt für alle Lernenden, welche am GBS den Unterricht in der Grundbildung besuchen.
	2. Schulbetrieb
Kosten Grundbildung	<i>Art. 2</i> Der Kanton regelt die Übernahme der Kosten in den verschiedenen Brückenangeboten. Für Lehrberufe ist der Unterricht unentgeltlich. Alle Lernenden tragen die Kosten für Lehrmittel, Verbrauchs- und Schulmaterial, für Exkursionen und andere Veranstaltungen, die von der Schule für obligatorisch erklärt werden, selbst.
Kosten Lehrwerkstätte	<i>Art 3</i> Die Kosten für die schulische Ausbildung an einer Lehrwerkstätte des GBS werden vom Kanton festgelegt.
Unterricht	<i>Art. 4</i> Lernende haben den Unterricht gemäss Stundenplan pünktlich, regelmässig und vollständig zu besuchen. Ausnahmen bewilligt die Fachbereichsleitung. Teildispensationen über ein Semester erteilt das Prorektorat.
Förderangebote	<i>Art. 5</i> Lernende haben die Möglichkeit, Frei- und Förderkurse grundsätzlich unentgeltlich zu besuchen, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen und es die Klassenbestände erlauben. Sie sind verpflichtet, die Kurse pünktlich, regelmässig und vollständig zu besuchen.
Austritt aus der Berufsmaturität	<i>Art. 6</i> Austritte aus der berufsbegleitenden Berufsmaturität sind in der Regel nur auf Ende Semester möglich. Ausnahme von dieser Regelung erteilt das Prorektorat. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Das Schreiben muss vom Berufsbildungsverantwortlichen und der gesetzlichen Vertretung mitunterzeichnet sein.
Persönliches Eigentum	<i>Art. 7</i> Für persönliches Eigentum sind die Lernenden selbst verantwortlich. Schule und Lehrpersonen übernehmen keine Haftung.
Versicherungen	<i>Art. 8</i>

Erstellt: 1. September 2024	Seite 1 von 6
Autor: Michael Bossart	



Grundbildung	2210
Schulbetrieb Grundbildung	

Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen sind Angelegenheit der Lernenden.

Ausweis *Art. 9*
Lernende erhalten zu Beginn ihrer Ausbildung einen Ausweis, der für die Ausbildungsdauer gültig ist. Der Ersatz eines Ausweises erfolgt durch die Kanzlei gegen eine Gebühr.

Zeugnisse *Art. 10*
Lernende des gestalterischen Vorkurses Jugendliche, Lernende des Integrationskurses und Lernende der Vorlehre erhalten nur zum Schuljahresende ein Zeugnis.
Alle anderen Lernenden der Grundbildung erhalten am Semesterende ein Zeugnis.

**Sozialberatung KSD
Schulpsychologischer Dienst** *Art. 11*
Die Sozialberatung KSD und der Schulpsychologische Dienst stehen allen Lernenden unentgeltlich zur Verfügung. Die Besprechungsstermine können während der Unterrichtszeit angesetzt werden. Die Lehrperson ist vorgängig zu orientieren. Es erfolgt kein Absenzeneintrag.

3. Rechte der Lernenden

Arbeiten *Art. 12*
Lehrpersonen geben zeugnisrelevante Arbeiten den Lernenden innerhalb von zwei Wochen korrigiert und benotet zurück. Dauert eine Korrektur länger, muss dies die Lehrperson den Lernenden mitteilen.

Klassenvertretung *Art. 13*
Jede Klasse bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Klassenchef/-chefin als Vertretung der Klasse. Die Klassenchefin, der Klassenchef vertritt Anliegen der Klasse gegenüber Vertreterinnen und Vertretern der Schule. Der Klassenchef, die Klassenchefin übernimmt im Auftrag von Lehrpersonen organisatorische Aufgaben für die Klasse.

Beschwerden *Art. 14*
Beschwerden von Lernenden oder Klassen sind schriftlich bei der Fachbereichsleitung oder der/dem Abteilungsverantwortlichen einzureichen. Über mögliche Massnahmen entscheidet die Fachbereichsleitung oder die/der Abteilungsverantwortliche in Absprache mit dem Prorektorat.

Rekurse gegen Verfügungen der Schule *Art. 15*
Gegen Verfügungen der Schule kann gemäss Rechtsmittelbelehrung schriftlich Rekurs eingereicht werden. Es wird ein Kostenvorschuss verlangt. Wird der Rekurs gutgeheissen, erfolgt eine Rückerstattung

Erstellt: 1. September 2024	Seite 2 von 6
Autor: Michael Bossart	



Grundbildung	2210
Schulbetrieb Grundbildung	

des Betrages.

4. Pflichten der Lernenden

Pflichten

Art. 16

Die Lernenden haben sich gemäss den Anstandsnormen der Gesellschaft zu verhalten und sind verpflichtet, sich an die Weisungen der Mitarbeitenden zu halten.

Allgemeines

Art. 17

Von den Lernenden wird erwartet, dass

- sie sich mit gegenseitiger Rücksichtnahme und Respekt begegnen.
- sie Eigentum und Einrichtungen der Schule sorgfältig behandeln.
- sie ihre Abfälle in die entsprechenden Behältnisse entsorgen.

Verspätungen

Art. 18

Die Lernenden melden Verspätungen den Lehrpersonen unverzüglich über die vereinbarten Kommunikationskanäle.

Alkohol, Drogen,
CBD-Tabak-Produkte

Art. 19

Der Konsum ist verboten.

Rauchverbot

Art. 20

Rauchen ist nur in den definierten Raucherzonen erlaubt. Rauchabfälle sind in den zur Verfügung stehenden Aschenbechern zu entsorgen.

5. Absenzen

Nicht vorhersehbare Ab-
senzen

Art. 21

Jede nicht besuchte Lektion wird von der Lehrperson am gleichen Schultag als Absenz in NESA eingetragen.

Die Schule leitet die Absenzen auf elektronischem Weg an den Lehrbetrieb weiter. Alle Absenzen gelten generell als entschuldigt.

Falls der Ausbildner, die Ausbildnerin nicht einverstanden ist, muss er/sie der Schule die Absenz als unentschuldigt melden. Unentschuldigte Absenzen werden in NESA als «unentschuldigt» mutiert.

An den Brückenangeboten werden die Eltern (Lernende unter 18 Jahren) bei Bedarf über die Absenzen informiert.

Erstellt: 1. September 2024	Seite 3 von 6
Autor: Michael Bossart	



Grundbildung	2210
Schulbetrieb Grundbildung	

Begründete Absenzen	<i>Art. 22</i> Als begründete Absenzen gelten: Erfüllung gesetzlicher Dienstpflichten wie Militär-, Feuerwehr- und Zivilschutzdienst; Unfall oder Krankheit, sofern diese den Schulbesuch nicht zulassen; im Zweifelsfall kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden; ausserordentliche Ereignisse in Familie und Ausbildungsbetrieb, so weit sie die Anwesenheit des Lernenden erfordern.
Unbegründete Absenzen	<i>Art. 23</i> Unbegründete Absenzen gelten als Disziplinarfehler und können Massnahmen nach sich ziehen.
Urlaubsgesuch	<i>Art. 24</i> Lernende reichen für voraussehbare Absenzen mindestens 14 Tage vorgängig ein Urlaubsgesuch bei ihrer Klassenlehrerin, ihrem Klassenlehrer ein. Die Berufsfachschule stellt ein elektronisches Urlaubsgesuch zur Verfügung. Ein Urlaub kann für folgende Fälle gewährt werden: Teilnahme an Kursen, Anlässen oder Veranstaltungen, Familienanlässe, andere wichtige Gründe. Die Klassenlehrperson trägt die Absenz vorgängig in NESA ein. Die Absenz gilt als entschuldigte Absenz.
Keine Absenz	<i>Art. 25</i> Keine Absenz wird eingetragen: <ol style="list-style-type: none">Teilnahme am Beratungsgespräch KSDBesuch überbetrieblicher KursTeilnahme am QualifikationsverfahrenDispensation im Sinne einer bewilligten Befreiung von der Unterrichtspflicht in einem definierten Schulfachunbegründete Verspätung bis 30 MinutenAbsolvieren einer Schnupperlehre.
Onlineunterricht	<i>Art 26</i> Onlineunterricht bewilligt die Lehrperson und ist nur möglich, wenn die Lernende, der Lernende am Unterricht begründet nicht teilnehmen und diesem vollumfänglich folgen kann. Es sind keine Absenzen in NESA einzutragen. Bei Krankheit (z.B. Grippe, Migräne, Erkältung, stationäre Aufenthalte in Gesundheitseinrichtungen etc.) können betroffene Lernende dem Unterricht nicht vollumfänglich folgen, weshalb eine Teilnahme am

Erstellt: 1. September 2024	Seite 4 von 6
Autor: Michael Bossart	



Grundbildung	2210
Schulbetrieb Grundbildung	

Onlineunterricht explizit nicht möglich ist. Lernende erhalten Absenzen.

Dispensation vom Sport *Art 27*

Dispensationsmöglichkeiten für Sportunterricht sind:

- a) länger dauernde Krankheit, Unfall, Spitzensport.
- b) Lernende, die sich aufgrund von längerer Krankheit oder Unfall vom Sportunterricht dispensieren lassen möchten, füllen das entsprechende Gesuch aus.
- c) Spitzensportler/-innen haben die Möglichkeit, sich über das Förderprogramm Sport vom Schulsportunterricht dispensieren zu lassen.
- d) Lernende, welche dispensiert werden, erhalten keine Absenzen.

6. Disziplinarwesen

Disziplinarfehler *Art. 28*

Disziplinarmassnahmen werden angewendet bei Disziplinarfehlern; solche sind gegeben bei Vernachlässigung von Pflichten, Verletzung des Reglements für Lernende und bei Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zur Berufsfachschule nicht vereinbar ist.

Disziplinarmassnahmen können durch die Lehrpersonen, die Fachbereichsleitung, die Abteilungsverantwortlichen, die Prorektorin, den Prorektor oder durch die Rektorin, den Rektor veranlasst werden. Die einzelnen Massnahmen können kombiniert werden.

Befugnisse Lehrpersonen *Art. 29*

Die Lehrpersonen können folgende Disziplinarmassnahmen verfügen:

- a) mündliche Verwarnung;
- b) zusätzliche Arbeit;
- c) Wegweisen aus dem Unterricht für einzelne Lektionen und Mitteilung an die vorgesetzte Stelle und an den Ausbildungsbetrieb; die betreffenden Lektionen werden im Zeugnis als Absenz vermerkt;
- d) Antrag auf weitere Disziplinarmassnahmen an die Fachbereichsleitung respektive Abteilungsverantwortlichen mit Mitteilung an die Lernende oder den Lernenden.

Befugnisse Fachbereichsleitung, Abteilungsverantwortliche *Art. 30*

Die Fachbereichsleitung respektive Abteilungsverantwortliche/r kann folgende Disziplinarmassnahmen verfügen:

- a) erster schriftlicher Verweis unter Mitteilung an die Prorektorin oder an den Prorektor und an den Ausbildungsbetrieb;
- b) Androhung und/oder Antrag auf Ausschluss aus dem Berufsmaturitätsunterricht an die Prorektorin oder an den Prorektor;

Erstellt: 1. September 2024	Seite 5 von 6
Autor: Michael Bossart	



Grundbildung	2210
Schulbetrieb Grundbildung	

- c) Antrag auf weitere Disziplinarmassnahmen an die Prorektorin oder den Prorektor unter Mitteilung an die Lernende oder den Lernenden.
- d) Androhung und/oder Antrag auf Ausschluss aus dem Brückenan-gebot an die Prorektorin oder an den Prorektor

Befugnisse Prorektorat *Art. 31*

Das Prorektorat kann folgende Disziplinarmassnahmen verfügen:

- a) zweiter schriftlicher Verweis unter Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb;
- b) vorübergehenden Ausschluss aus dem Pflichtunterricht unter Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb und die Rektorin oder den Rektor;
- c) Ausschluss von Lernenden, welche die Schule unabhängig von einem Lehrvertrag besuchen;
- d) Ausschluss aus dem Berufsmaturitätsunterricht;
- e) Androhung des Antrags auf Auflösung des Lehrverhältnisses an das Amt für Berufsbildung;
- f) Ausschluss aus dem Brückangebot.

Befugnisse Rektor/-in *Art 32*

Die Rektorin, der Rektor kann folgende Disziplinarmassnahmen verfügen:

- a) alle Massnahmen, die eine Lehrperson, die Leiterin oder Leiter des Fachbereiches oder die Prorektorin oder der Prorektor verfügen kann;
- b) Ausschluss aus dem Pflichtunterricht unter Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb;
- c) Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses an das Amt für Berufsbildung.

Bussen *Art. 33*

- a) Schriftlicher Verweis: Die Busse kann CHF 100.– betragen.
- b) Ankündigung einer beabsichtigten Massnahme: Die Busse beträgt CHF 200.–.
- c) Ausstellen einer Verfügung: Die Busse beträgt CHF 300.–.

7. Schlussbestimmungen

Art. 36

Dieses Reglement tritt per 1. September 2024 in Kraft.

Erstellt: 1. September 2024	Seite 6 von 6
Autor: Michael Bossart	